

Liebe Lehramtsstudierende,

mit dieser Information möchten wir Ihnen gerne eine Übersicht für die passenden Ansprechpersonen für (persönliche) Beratung zu Ihren Anliegen rund um das Thema Mutterschutz (Prozess Studentischer Mutterschutz) sowie das Studium mit Familienverantwortung geben.

Nutzen Sie zur Recherche gerne auch das Portal „[Diversity Kompakt](#)“ sowie die Online Beratung von [Main-Lehramt](#), welche auch Informationen zu verschiedenen Themenbereichen aufbereitet anbieten.

Die Themen Mutterschutz und Studieren mit Kind und die Herausforderungen, die damit verbunden sind möchten wir Ihnen insofern etwas erleichtern, indem wir für Sie unter den folgenden Begriffen Informationen bereitstellen, die Ihnen einen Überblick über Ihre Ansprechpersonen an der Goethe-Universität geben und entsprechende Informationen vorhalten.

[Studentischer Mutterschutz](#)
[Meldung der Schwangerschaft](#)
[Beratung und Gefährdungsbeurteilung](#)
[Beurlaubung](#)

Studentischer Mutterschutz

Die Neuregelung des Mutterschutzgesetzes bietet Rahmenbedingungen für eine besondere Unterstützung von schwangeren und stillenden Studentinnen.

Informationen und FAQs der ABL finden Sie auf [dieser Seite aufbereitet](#) sowie auf den Seiten des [Gleichstellungsbüros](#).

Die folgenden zwei Schritte zur Umsetzung des Mutterschutzes sind erforderlich und werden im Folgenden kurz dargestellt.

Prozess Studentischer Mutterschutz

1. Meldung der Schwangerschaft
2. Beratung und Gefährdungsbeurteilung / Kontakte

Meldung der Schwangerschaft

Schwangere/stillende Studentinnen melden ihre Schwangerschaft, bzw. die Geburt des Kindes an die (durch den Fachbereich benannte) für den Mutterschutz zuständige Stelle des Fachbereichs. Es besteht keine Pflicht zur Meldung, Nachteilsausgleiche aufgrund der Schwangerschaft können jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn die Schwangerschaft vorher gemeldet wurde. Eine zeitnahe Meldung wird empfohlen, um frühzeitig über mögliche Gefährdungen für Sie oder Ihr Kind und notwendige Maßnahmen - etwa Nachteilsausgleiche (s.u.) - beraten zu können. Sie sind zur Mithilfe verpflichtet und müssen die jeweilige Praktikums-/Seminarleitung über Ihre Schwangerschaft informieren, wenn bei einzelnen Veranstaltungen (bspw. Praktikum, Werkstatt und Labortätigkeiten, Exkursionen, Sportseminaren, etc.) Gefährdungen nicht ausgeschlossen sind.

Notwendige Angaben: Name, Studiengang, Matrikelnummer, errechneter Geburtstermin und Telefonnummer für die Kontaktaufnahme durch die begleitende Stelle im Fachbereich.

Eine Auflistung der zuständigen Stellen an den Fachbereichen finden Sie auf www.mutterschutz.uni-frankfurt.de.

Bitte beachten Sie, dass die ABL bis zum Herbst 2021 keine eigene Beratung anbieten kann.

Beratung und Gefährdungsbeurteilung

Jeder Fachbereich hat eine [Beratungsstelle](#), mit der Sie einen Beratungstermin vereinbaren sollten und in diesem Rahmen den absehbaren Studienverlauf sowie, anhand dessen, die sog. Gefährdungsbeurteilung durchgehen.

Alle Studierenden, die nicht eines der u.a. Studienfächer studieren und/oder eine Praxisphase in der Schwangerschaft/dem Mutterschutz geplant ist, wenden sich an die Beratungsstellen des Fachbereichs eines Ihrer Unterrichtsfächer.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise für die naturwissenschaftlichen Unterrichtsfächer, Sport sowie die Praxisphasen im Lehramt.

Naturwissenschaftliche Unterrichtsfächer sowie Sport

Lehramtsstudierende, die naturwissenschaftliche Fächer oder Sport als Unterrichtsfach studieren, müssen sich aufgrund besonderer Gefährdungslage im Rahmen von Labortätigkeiten oder Sportseminaren) an die Ansprechpartner*innen dieser Fachbereiche wenden.

Schulpraktische Studien sowie Praxissemester

Sollten Sie die Praxisphase während der Schwangerschaft/des Mutterschutzes durchführen wollen, muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Hierzu müssen Sie sich frühzeitig an das Büro für Schulpraktische Studien wenden und entsprechende Nachweise über den vollständigen Impfschutz vorlegen. Die Gefährdungsbeurteilung muss im Anschluss daran von der Schulleitung der Praktikumsschule unterzeichnet werden. Daher ist ein längerer Vorlauf notwendig. Kontakt [Büro für Schulpraktische Studien und Praxissemester](#)

Beurlaubung

Die Beurlaubung vom Studium wegen Inanspruchnahme von Mutterschutz regelt die [Hessische Immatrikulationsverordnung in § 8](#). Familienbezogene Gründe für eine Beurlaubung nach § 8 (1) können bspw. sein:

- eine Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt – wozu ggf. auch Komplikationen während der Schwangerschaft zählen können,
- die Inanspruchnahme von Mutterschutz und/oder Elternzeit nach den gesetzlichen Regelungen,
- die Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen

Auf den Seiten des [Familien-Service](#) finden Sie weitere Hinweise und Formulare.

Für Ihre Studienorganisation sind folgende Sonderregelungen zu beachten:

- Entgegen einer Beurlaubung aus anderen Gründen können sie bereits im ersten Semester des Studiums erfolgen.
- Es dürfen Seminare und Vorlesungen besucht sowie Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.